

(3) Die Ausbildung der Schichttraktoristen ist bis zum „Tag der Bereitschaft“ abzuschließen. Die Leiter der MTS sind verantwortlich, daß soviel Schichttraktoristen geworben und ausgebildet werden, um alle einsatzfähigen Traktoren in zwei Schichten einsetzen zu können.

Die Schichttraktoristen erhalten für die Dauer ihrer Beschäftigung bei der MTS alle Vergünstigungen des Betriebskollektivvertrages.

#### § 9

(1) Die im Winterreparaturprogramm zu reparierenden Traktoren und Maschinen, die für die Frühjahrsbestellung benötigt werden, sind bis zum 15. Februar 1954 einsatzfähig zu machen. Zur Durchführung des Reparaturprogramms sind, Betriebe der örtlichen Industrie heranzuziehen.

(2) Bis zum 20. Februar 1954 ist die Bevorratung der während der Frühjahrsbestellung benötigten Ersatzteile abzuschließen. Treib- und Schmierstoffe sind bis zum 20. Februar 1954 entsprechend dem zur Frühjahrsbestellung erforderlichen Bedarf zu bevorraten. Der vorhandene Tankraum ist voll auszulasten.

(3) Alle Maschinen und Geräte für die Frühjahrsbestellung sind von den technischen Leitern auf Einsatzfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen.

(4) In den Tagen der „Gegenseitigen Kontrolle“ vom 10. bis 13. Februar 1954 kontrollieren sich die MTS in den Bezirken untereinander in allen getroffenen Vorbereitungen zum „Tag der Bereitschaft“. Alle festgestellten Mängel sind bis zum „Tag der Bereitschaft“ zu beseitigen.

(5) Die Leiter der MTS sind verpflichtet, die auf den von der Gewerkschaft organisierten Produktionsberatungen von den Belegschaftsmitgliedern gemachten Vorschläge zu beachten und entsprechende Veränderungen vorzunehmen.

### III.

#### Aufgaben der LPG

#### § 10

Als entscheidende Voraussetzung für die weitere wirtschaftliche und organisatorische Festigung sowie für den reibungslosen Ablauf der Frühjahrsbestellung sind in allen LPG bis zum 15. Februar 1954 die Produktionspläne für das Jahr 1954 auszuarbeiten und von den Mitgliederversammlungen zu bestätigen.

Die Räte der Kreise sind verpflichtet, die LPG bei der Ausarbeitung der Produktionspläne unter Heranziehung von MTS-Agronomen und Mitarbeitern der Deutschen Bauernbank und VdgB (BHG) sowie Wissenschaftlern, Hoch- und Fachschülern anzuleiten und zu unterstützen.

#### 5U

(1) Zur Verbesserung der Arbeitsorganisation sind in allen LPG

- a) bis 5. Februar 1954 die Kampagnearbeitspläne zur Durchführung der Frühjahrsbestellung auszuarbeiten.

b) bis 20. Februar 1954 die Jahresproduktionsaufgabe für die den einzelnen Brigaden zugeteilten Felder nach Bestätigung der Produktionspläne in der Mitgliederversammlung durch die Vorstände zu übergeben.

(2) Die Kampagnearbeitspläne der Feldbaubrigaden sind von den Vorständen der LPG gemeinsam mit den Brigadeleitern auszuarbeiten und mit den Arbeitsplänen der MTS abzustimmen.

(3) Die Räte der Kreise werden verpflichtet, die LPG bei Ausarbeitung der Arbeitspläne, der Durchführung der Arbeit in Feldbaubrigaden sowie der Berechnung der Arbeit nach Tagesarbeitsnormen entsprechend dem Statut anzuleiten und zu unterstützen.

#### § 12

(1) Die Vorstände der LPG haben für die termingemäße Bereitstellung der im Plan des Saat- und Pflanzgutbedarfes vorgesehenen Mengen aus dem Saatgutfonds bzw. durch Umtausch zu sorgen.

(2) Die Staatlichen Kreiskontore für landwirtschaftlichen Bedarf haben die Handelsdüngemittel termingemäß entsprechend den mit den LPG abgeschlossenen Lieferverträgen auszuliefern.

(3) Die Deutsche Bauernbank hat den LPG für den Kauf von Saat- und Pflanzgut, Düngemitteln und landwirtschaftlichem Inventar für die Frühjahrsbestellung vorrangig Kredite auf der Grundlage des Produktionsplanes zu gewähren.

#### § 13

Die LPG haben bei der Frühjahrsbestellung eine große Aufgabe in der Anwendung von Neuerermethoden und wissenschaftlichen Erkenntnissen.

Es wird empfohlen, in den Produktions- und Kampagnenplänen der LPG genau festzulegen, auf welchen Flächen und in welchem Umfang bei den einzelnen Kulturen Neuerermethoden und Erkenntnisse der fortschrittlichen Agrarwissenschaft angewendet werden.

#### § 14

(1) Zur Schaffung einer ausreichenden Futtergrundlage ist in den LPG der Zwischenfruchtanbau und die Einsaat von Klee-Grasgemischen und Leguminosen auf breiter Basis anzuwenden.

(2) Um die Saatgutversorgung für den Feldfutter- und Zwischenfruchtanbau zu sichern, sind entsprechende Flächen zur wirtschaftseigenen Saatgutgewinnung auszusondern und zur Samenreife stehen zu lassen. Weiterhin ist vom Einspritzverfahren weitgehender Gebrauch zu machen.

(3) Zur Steigerung der Erträge der Wiesen und Weiden ist die rechtzeitige und sorgfältige Durchführung der Grabenräumung und Grünlandpflege sowie der Umbruch von zu Acker- oder Wechselland geeigneten Grünlandflächen zu sichern.